

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grävenwiesbach

Amt für Bodenmanagement
Limburg a. d. Lahn



Bekanntmachung

Vornahme von Vermessungsarbeiten und Betreten von Grundstücken

Anlässlich der Vermessung (**Grenzfeststellung**) in der

Gemeinde		Gemarkung	Grävenwiesbach
Flur	28	Flurstücke	109, 98, 145-150,100, 161-167, 129-136, 137-144, 107, 151-155, 102/1, 102/2, 115/1, 116, 104, 117-122,124-127, 157-160;
Flur	27	Flurstücke	41/1, 39/1, 42;
Lagebezeichnung	Auf der Hohl		

ist es voraussichtlich erforderlich, die o.g. Grundstücke zu betreten. Die Rechtsgrundlage hierfür ist § 21 des Hessischen Vermessungsgesetzes.

Beginn der Vermessung Montag 26.Juni 2006 8.00 Uhr Auf der Hohl 14

Dauer der Vermessung steht noch nicht fest.

Die Anwesenheit bei der Vermessung ist freigestellt. Kosten, die durch die Teilnahme an der Vermessung entstehen, können nicht erstattet werden.

Sofern an einer Grundstücksgrenze Grenzpunkte festgestellt und abgemarkt werden, wird das Ergebnis durch öffentliche Bekanntmachung oder den Grundstückseigentümern in Form eines Grenzfeststellungs- und Abmarkungsbescheids bekanntgegeben. Vorher wird Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

Die Grundstückseigentümer werden gebeten ,

- unterirdische Anlagen und Leitungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telefon) bei Beginn der Vermessung anzuzeigen, um Beschädigungen oder Zerstörungen vorzubeugen,
- dafür zu sorgen, daß die Grundstücke während des gesamten Zeitraumes der Vermessung zugänglich sind.

Amt für Bodenmanagement Limburg 61250 Usingen 14.06.2006
Vermessungsstelle Ort Datum

512672
Antragsnummer

Ihr Amt für Bodenmanagement

Auszug aus dem Hessischen Gesetz über das Liegenschaftskataster und die Landesvermessung

(Hessisches Vermessungsgesetz - HVG - vom 2. Oktober 1992; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I Seite 453)

§21 - Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen

(1) Die mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten sind in Erfüllung ihres Auftrages berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die erforderlichen Arbeiten auf ihnen auszuführen. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaber betreten werden.

(2) Für Sachschäden, die den Eigentümern oder den Besitzern durch eine Maßnahme nach Abs. 1 unmittelbar entstehen, hat derjenige einen Ausgleich mit Geld zu zahlen, der die Arbeit veranlasst hat. Geringfügige Nachteile bleiben außer Betracht. Der Ausgleichsanspruch verjährt in einem Jahr; die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist. Die §§ 202 bis 224 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.